

GZ.: BMI-LR1427/0010-III/1/a/2010

Wien, am 01. Juni 2010

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und WasserwirtschaftStubenbastei 5  
1010 WIEN

Zu Zl. BMLFUW-UW.2.1.6/0031-VI/2/2010

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMLFUW  
Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-  
Novelle 2010);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**Zu Z 93 (§ 82 Abs. 6):**

Die umfangreichen Berichtspflichten gem. § 82 Abs 6 stellen für die Organe der  
Bundespolizei einen wesentlichen Mehraufwand dar und können daher aus  
verwaltungsökonomischen Gründen in dieser Form nicht vollzogen werden. Insbesondere  
müssten hier auch bei Anhaltungen, die zu keinerlei Beanstandung geführt haben oder  
mittels Organstrafverfügung erledigt wurden, umfangreiche Daten erhoben werden, um  
dieser Meldeverpflichtung nachkommen zu können.

Es erscheint aus Sicht des BM.I zweckmäßiger, dass die Vorlage der Meldung an das  
BMLFUW durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmann-  
schaft/Magistrat) gesammelt für den Bezirk bzw. die Stadt erfolgt, da dieser Behörde über  
sämtliche Maßnahmen, die seitens der Organe der Bundespolizei gesetzt werden,  
Mitteilungen in Form von Meldungen und Anzeigen sowie durch die Übermittlung von  
Durchschriften der Organstrafverfügungen zur Kenntnis gebracht werden.

Außerdem würde das BMLFUW lediglich von 100 Bezirksverwaltungsbehörden anstelle von  
ca. 970 Polizeidienststellen derartige Meldungen erhalten. Des weiteren könnten Meldungen

der Bezirksverwaltungsbehörden auch jene Maßnahmen enthalten, die von der Behörde gesetzt bzw. angeordnet werden wie z.B. Mitteilungen über den Ausgang allfälliger Verwaltungsstrafverfahren.

Es wird daher ersucht, dem Anliegen des BM.I in der endgültigen Textfassung entsprechend Rechnung zu tragen.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

**elektronisch gefertigt**